

## Ein Jahr Sozialberatung Bochum e. V.

Ende des Jahres 2005 fanden sich verschiedene Personen zusammen, die aus den verschiedenen beruflichen und ehrenamtlichen Zusammenhängen her Personen betreut haben, die Leistungen nach SGB II, III oder XII bezogen haben. Diese Personen kamen überein, dass hier in erheblichem Umfang Beratungsbedarf besteht und gründeten daraufhin im Mai 2006 die Sozialberatung Bochum e. V.. Seit August 2006 ist diese beim Amtsgericht Bochum eingetragen. Mittlerweile ist der Verein auch als gemeinnützig anerkannt.

Seit August 2006 werden Mitglieder aufgenommen und entsprechend beraten. Leider war es bis zum 31.12.2006 nur möglich, ein Mal wöchentlich zwei Stunden zur Beratung der Mitglieder bereit zu stellen. Seit Januar 2007 beraten wir zwei Mal zwei Stunden in der Woche. Diese finden zurzeit montags und donnerstags von 10 bis 12 Uhr im i-Punkt-Laden, Hustr. 15, 44787 Bochum, statt.

Mittlerweile verfügt die Sozialberatung Bochum e. V. über mehr als 200 Mitglieder mit steigender Tendenz.

Im Jahre 2006 haben wir 16 Wochen á 2 Beratungsstunden, also 32 Beratungsstunden angeboten. Im Jahr 2007 haben wir in 28 Wochen 2 x 2, also 4, Beratungsstunden, insgesamt also 112 Beratungsstunden angeboten sowie 3 x 2 Beratungsstunden = 6 Stunden, insgesamt also 150 Beratungsstunden wurden von uns im Zeitraum 01.09.06 bis 31.07.07 durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von über 200 ergibt sich insofern eine durchschnittliche Neuaufnahme von 1,34 Mitgliedern pro Beratungsstunde. Im Hinblick darauf, dass noch kein Mitglied ausgetreten ist, sind dies Erhöhungen der Nettozahlen. Eine so hohe Beitrittszahl pro angebotener Beratungsstunde kann kein Verein in Bochum vorweisen. Wir sind insofern der am schnellsten wachsende Verein Bochums.

Während zu Beginn unserer Beratungstätigkeit nur recht einfache Fälle auftraten, hat sich dies durchaus verändert.

Am Anfang suchten uns viele Menschen, die vom Übergang SGB III (Arbeitslosengeld) zu SGB II (Hartz IV) betroffen waren. In einem solchen Fall haben diese Personen einen Anspruch auf einen Zuschlag gem. § 24 SGB II von max. € 160,00.

Solche Fälle sind wieder selten geworden. Ein großer Teil der jetzigen Beratungstätigkeit konzentriert sich auf die korrekte Anrechnung des Einkommens im Sinne des § 11 SGB II. Hier wird häufig seitens der ARGE übersehen, dass entsprechende Freigrenzen einzuhalten sind. Die Berechnung der Freigrenzen ist hoch strittig und man darf davon ausgehen, dass in absehbarer Zeit gerichtliche Klärungen herbeizuführen sein werden.

Auch die Anrechnung von Vermögen (Lebensversicherung) im Hinblick auf § 12 SGB II ist durchaus strittig. Die pauschalisierende Betrachtungsweise der ARGE Bochum wird diesseitig nicht geteilt und auch hier darf man auf die Spruchpraxis der zuständigen Gerichte gespannt sein.